

Die «Gründungsurkunde» der Gemeinde Neuenkirch

Protokoll der ersten Gemeinderatswahlen vom 8. April 1799

In Neuenkirch (wie im Rest der Schweiz) begann die Neuzeit im Januar 1798. Kurz vorher waren Truppen der französischen Revolutionsarmee in die Waadt einmarschiert. Gerufen worden waren sie von den Waadtländern, die damals Untertanen der Berner Patrizierregierung waren. Da die Berner Patrizier an den Ausbildungs- und Ausrüstungskosten für ihr Heer gespart hatten, blieben diese in den Schlachten von Fraubrunnen, Neuenegg und Grauholz chancenlos: die Stadt Bern wurde besetzt und der Staatsschatz geplündert.

Die patrizische Regierung in Luzern sah rasch ein, dass auch sie in einem Kampf keine Chance hätte und bot unverzüglich ihren Rücktritt und Wahlen zu einem Parlament an. So konnten bei der politischen Umwälzung im Kanton Luzern Kampfhandlungen vermieden werden. Die Franzosen übernahmen das Szepter und setzten eine zentralistische Vasallenregierung für die nun entstandene **Helvetische Republik** ein. Diese wurde – wie in Frankreich – **Direktorium** genannt. Sie hatte ihren Sitz in Aarau. Jeder Parlamentsbeschluss musste vom französischen Kommissär abgesegnet werden. Nun galten die Parolen der französischen Revolution «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» auch hierzulande; es gab keine Herren- und Untertanenverhältnisse mehr.

Der Regierungsstatthalter der helvetischen Republik in Luzern hatte umzusetzen, was das Direktorium bzw. die Franzosen forderten. Unter anderem sollten die Gemeinden innert Kürze Schulen einrichten. Gemeinden aber hatte es bis dahin nicht gegeben, lediglich Kirchgemeinden. So mussten also in aller Eile Gemeindestrukturen geschaffen werden.

Für **Montag 8. April 1799** hatte der Luzerner Regierungsstatthalter die allerersten Gemeinderatswahlen angeordnet. Dieses Datum darf folglich als **Gründungsdatum der Gemeinde Neuenkirch** bezeichnet werden.

Niemand hatte eine Ahnung, wie solche Wahlen durchzuführen wären: es gab weder eine Verordnung noch Anleitung, wie diese organisiert und durchgeführt werden sollten. So ernannte der Regierungsstatthalter für jede Gemeinde einen verantwortlichen **Bürgeragenten**, dem er rudimentäre Anweisungen gab, wie vorzugehen sei. Für Neuenkirch war dies Ludwig Ineichen. Die Wahlversammlung fand in der Kirche statt

Nach welchen Kriterien das Register der Stimmberechtigten erstellt wurde, ist nicht bekannt. Viele Stimmbürger kamen wohl aus «Gwunder», wie eine solche Wahl vor sich gehe. Zunächst mussten also Stimmzähler und ein Schreiber gewählt werden. Da sich die Wahlversammlung über Stunden hinzog, verloren manche der Anwesenden die Geduld und verliessen die Versammlung wieder, bevor sie zu Ende war.

Bei der erstmaligen Wahl 1799 wurden 5 Gemeinderäte (bzw. «Munizipalbeamtete», wie sie damals hiessen) sowie 3 Suppleanten (Ersatzmänner) gewählt. Ab der Mediationszeit (1803) bestand der Gemeinderat aus 3 Mitgliedern (Gemeindevorsteher, Verwalter, Waisenvogt) sowie einem Suppleanten. Aus diesen dreien ernannte der Regierungsrat sodann den Gemeindeammann.

Bis zur Einführung der Urnenwahl Ende des 19. Jahrhunderts fanden die Gemeindeversammlungen jeweils am Sonntagnachmittag statt. Bis 1841 hatten diese Gemeindeversammlungen keine anderen Kompetenzen als die Wahl des Gemeinderates. Da es noch keine Parteien gab, waren die Ergebnisse der Wahlen oft zufällig: Kandidaten konnten direkt an der Wahlversammlung vorgeschlagen werden, ohne dass sie vorher gefragt worden waren. Entsprechend kam es immer wieder – oft noch an der Wahlversammlung selbst - zu Gesuchen um Entlassung.

Im Staatsarchiv Luzern werden einige der Gemeinderats-Wahlversammlungs-Protokolle, darunter jenes der allerersten Gemeinderatswahlen in Neuenkirch vom 8. April 1799, aufbewahrt. Hier folgt die Transkription dieser Versammlung.

(Hinweis: die Rechtschreibung folgt so weit wie möglich dem Original-Manuskript)

Process-Verbal über die Wahlen der Munizipalität¹ in der Gemeind Neükirch, Distrikt Sempach

Die Gemeint versammelt sich den 8. Eberell 1799 um 9 Uhr in der Kirche, die Anzahl der anwesenden stimmfähigen Bürger waren bei Anfang 131, sind aber bei der Wahl des 2. Munizipalbeamteten nur noch 116 gegenwärtig gewesen.

Unter Vorsitz des Bürgeragenten Ludwig Ineichen wurde die Versammlung mit Ablesung des Namensverzeichnisses eröffnet, und darauf die Proklamation des Vollziehungsdirektoriums vom 13. Mertz und 15. Hornung, insoweit dieselbe die Munizipalitäten betrifft, abgelesen.

Zu seinen Zelleren wurden darauf erwählt

1. Bürger Richter Josef Amrein von Liprüti, mit einhelligem Mehr
2. Bürger Richter Ludwig Büöllmann von Liprüti, mit einhelligem Mehr
3. Bürger Richter Jakob Büöllmann von der Kuchischür, mit einhelligem Mehr

Zum Sekretär wurde erwählt: Bürger Richter Josef Amrein² von Liprüti, mit einhelligem Mehr.

Nach dieser vorgenommenen Wahl gelobten die Stimmzeller und der Schreiber dem Vorsteher Treu und Gewissenhaftigkeit in ihren Verrichtungen. Und fassen mit derselben ein Gutachten ab, worauf erkannt worden: Die Munizipalbeamten sollen für ihre Verrichtung eine Besoldung beziehen. Das ist einhellig erkannt worden von den anwesenden Bürgern, dass ein Munizipalbeamteter für ein Tag zu beziehen habe: einen Gulden und zehn Schilling, und für einen halben Tag fünfundzwanzig Schilling Luzerner Währung, also sollen sie gleiche Besöldig haben, ob sie für Bardischeller oder für das gemeine Wesen arbeiten.

Auf dieses wird zur Wahl der Munizipalbeamteten geschritten, und Folgende erwählt:

1. Bürger Caspar Köppli, von Neukirch mit 68 Stimmen
2. Bürger Medard Muff, von Under Homel mit 92 Stimmen
3. Bürger Niklaus Büöllmann von der Kuchischür mit 65 Stimmen
4. Bürger Heinrich Helfenstein von Rüeegringen mit 80 Stimmen
5. Bürger Josef Leber, von Neukirch mit 61 Stimmen

Auf dieses sind die Subleanten³ erwählt worden, wie folgt:

1. Bürger Antony Meier im Sellenboden mit 73 Stimmen
2. Bürger Peter Büöllmann vor dem Stäg mit 44 Stimmen
3. Bürger Peter Arnold in der Kührüti mit 50 Stimmen

Sind bei dieser Subleantenwahl nur noch 88 stimmfähige Bürger anwesend gewesen.

Folgen die Unterschriften: sig. Unterzeichnete Bürgeragent Ludwig Ineichen, Neukirch
sig. Unterzeichnet Bürger Richter Ludwig Büöllmann, Liprüti
sig. Unterzeichnet Bürger Richter Jakob Büöllmann, Kuchischür
sig. Unterzeichnet Josef Amrein, Sekretär, Liprüti
sig. Heinrich Rüttimann, Erster Statthalter des Distrikts

¹ In Anlehnung an Frankreich wurde nicht von Gemeinden und Gemeinderäten, sondern von Munizipalität und Munizipalbeamteten gesprochen. Statt der Anrede «Herr» wurde, ebenfalls in Anlehnung an das französische «Citoyen», von «Bürger» gesprochen; der Begriff «Herr» (französisch: «Seigneur») war den «Edlen Herren» der patrizischen Regierung vorbehalten.

² Wirt in der Wirtschaft Lippenrüti (später «Kreuz»)

³ Als Stellvertreter bei Abwesenheiten von gewählten Gemeinderäten an den Sitzungen wurden bis zum Übergang zu 5 Gemeinderäten (1967) jeweils Ersatzmänner, sogenannte Suppleanten, gewählt.

2²⁰
J. Hainigk
Bürgermeister

Hat Datum 1217
Glauffail

Deus Verbo

Alles die wegen der Mündigkeit
in der gemein Mündig District Truzaf

Die gemein hat formel sig dem 8. Novem 1799 und 9. März in der
dingen, die an zusee der mundfanden sein fögigen Bürger
wegen beim anfang 13) sind aber bei der wahl des 2. Mündigkeit
beurteilen über was 13) gegen standig geboten
wunder wofiz des Bürger geboten lüchlich gerichten, wader die
abermählung mit abertung des Namen wazgenusf Carstent, und
der richt die parolation des wozgenusf dionelomusf vom 13. März
und 15. sommig in so viel die selbe, die Mündigkeit befristet
abgerufen

zu seiner zellenen wänter der richt Carlögel

- 1. Bürger Richter Gofarz sunnin von Sigeniti mit Einzeligen Mags
 - 2. Bürger Richter lüchlich büllman von Sigeniti mit Einzeligen Mags
 - 3. Bürger Richter Godeb büllman von der Sings/Sür mit Einzeligen Mags
- zum frenter wial Carlögel

Bürger Richter Gofarz sunnin von Sigeniti mit Einzeligen Mags
was dieser was gungunnter wale, gelobten die seiner zellen und
der (Siben) dem wozgenusf Gome und gebüfungstlichkeit in ghan
abermählung, und fofen mit der selben ein gebotung ab
der richt Carlent wader, die Mündigkeit beurteilen follen
für ghan abermählung ein beföldung bezingen, da ght
ein solich Carlent von dem an wänter bürgern, des ein
Mündigkeit beurteilen für ein tag zu bezingen haben, ein gült
zugen (Selig), und für ein gelben tag fünf und zwanzig, Selig
Luzenauer wale, also follen für ghan beföldig haben, ob sie
für bewindgelen oder für des gemein wänter abriden
richt d'f' wial zu wale der Mündigkeit beurteilen g'g'elten
und folgenda Carlögel

- 1. Bürger Confere Köpfli von Mündig mit - - 68 sinnen
- 2. Bürger Mündig Müst von wänter sunne mit - - 92 sinnen
- 3. Bürger Mündig büllman von der Sings/Sür mit - 65 sinnen
- 4. Bürger Mündig Graften von wänter sunne mit - 80 sinnen
- 5. Bürger Gofarz Siben von Mündig - - mit - 61 sinnen

nicht dieser sind die überausen Entloft worden die folgt
1. Bürger und die Meiner Gymnasium mit 73 Stimmen
2. Bürger unter Büllmann der dem Stög mit - 27 Stimmen
3. Bürger unter demselben in der Gemeinli mit - 50 Stimmen
Sind bei dieser überausen wolle nur noch 88 Stimmen
Bürger an wärsent guldöfren

Weder Zweisent bärege agud lüdtig zumeine Müdigen
der der Zweisent Bürger dieser lüdtig Büllmann lüdtig
Weder Zweisent Bürger dieser Zweisent Büllmann lüdtig
Weder Zweisent Zweisent Zweisent Zweisent Zweisent

Gnädig Rätlinde der Stadt
Der Zweisent